

150 Reformat. Rotvvil.

²⁷ Erlangt Recht / idem est, ac immissio ex secundo decreto. Differentia inter Anlait & erlangt Recht Rotvvil. h. e. Anlait ist in der Ordnung ein decretum / so viel als ein Arrest oder immissio ex primo decreto, darauff man / vt supra paulo ante dictum, dreyzehn Wochen vnd drey Tag zum Oberflus warten / nach dem sie öffentlich angeschlagen / wo einer Gerechtigkeit hette / mag ers fürbringen. Solle allweg angeschlagen werden / wo die Güter gelegen. Erlangt Recht aber est immissio ex secundo decreto, & annexas habet executoriales, Schirmbrieff / aut literas mutui compassus Zugbrieff. Gyland. lib. 1. decis. 31. num. 3. fol. 500.

Sed ob Anlait / erlangt Recht / Schirmbrieff ihre Krafft verlichren / wo solche intra annum nicht insinuiert? Item obs auch gefährlich / wo einer infra annum nit in possessionem imittiert? Mea opinione putarem, daß es in seiner gelegenheit stünde. Säumet er sich aber lang / vnd läffet die Brieff lang verligen / köndten sie ihm wol im Kasten erstücken / gleich wie ein Zinsbrieff / käme dann ein ander / vnd hette auch erlangt Recht / vnd derselbig setzte denen nach / so müste als dann der erste zu rück / vnd dahinden stehen / dann es würde dem Einsatzherrn nit traumen von eines andern Gerechtigkeit / vnd warumb hat er sich sua culpa & negligentia gesäumet. Alias putarem, daß sie ihre Wirkung behalten / jedoch nicht zu lang / sed eo modo, quo secundum ius ciuile statutum.

Quantum autem temporis elabatur, biß einer erslichen in die Acht: Item folgendts in die Anlait / vnd hernach zum Letzten / die erlangt Recht vnd vbrige Proceß außbringen kan / ex iam dictis patescit. Processum, Da einer zu Rotweil auff des andern Güter mit Rechte etlicher Schulden halben geklagt / vnd erlangt Recht / Schirm: vnd Einsatzbrieff oder Executionbrieff darüber außbracht / auch sich folgendts darein wirklich imittirn vnd einsetzen lassen / vide in Meichsn. decis. Camer. 17. fol. 670. & seqq. tom. 3. vbi: an possessor vel reus contra se defendere possit, weil er inner angefertigter Zeit sein Einrede nit fürbracht / noch sein Gerechtigkeit vertreten / vnd Versprechung gethan. fol. 675. & seqq.

Inmissio ex secundo decreto, vnd darüber Schirmbrieff ^{h^s} an die Obrigkeit / darunder die Güter gelegen / welche auch solche zu erequiren schuldig seyn soll.

^{h^s} Schirmbrieff / hoc loco sunt Executoriales, Hüff: oder Gebttsbrieff / ad Magistratum loci, sub quo bona sita sunt, emanare, vt is executione faciat. Wehner. pract. obseruat. lit. 8. verb. Schirmbrieff: vnde executores illi, qui executionem facere debent, Schus: & Schirnherrn: Item / Einsatzherrn /